

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Klimawende Köln - 100 % Ökostrom bis 2030"**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.06.2021

### Beschluss:

Der Rat stellt gemäß § 26 Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung NRW fest, dass das Bürgerbegehren „Klimawende Köln - 100% Ökostrom bis 2030“ mit der Fragestellung

*„Soll die Stadt Köln im Rahmen ihrer Unternehmensbeteiligung darauf hinwirken, dass die Rheinenergie AG und deren Tochterunternehmen spätestens ab 2030 nur Strom aus erneuerbaren Energien liefern, wobei sie diesen selbst in eigenen Anlagen produzieren, im Rahmen von Stromlieferverträgen aus veröffentlichten Anlagen erwerben oder im Rahmen von Mieterstrommodellen zur Verfügung stellen?“*

mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW (Unterschriftenquorum) zulässig ist.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

**Nein**

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

### Sachverhalt

Die Initiative „Klimawende Köln - 100% Ökostrom bis 2030“ hat ein Bürgerbegehren initiiert. Dazu hat die Verwaltung den Vertretungsberechtigten im August 2020 die Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten übermittelt und diese dem Finanzausschuss zur Sitzung am 07.09.2020 als [Mitteilung 2667/2020](#) vorgelegt.

Ein Muster der Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens ist als Anlage 1 beigelegt.

Am 29.04.2021 (Eingang bei der Verwaltung) haben die Vertretungsberechtigten die Vorprüfung der Zulässigkeit ihres Bürgerbegehrens durch den Rat gemäß § 26 Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung NRW beantragt und die erforderlichen Unterschriften für diesen Antrag am 10.05.2021 schriftlich eingereicht.

Das Bürgerbegehren sieht unter der Überschrift „Bürgerbegehren: 100 % Ökostrom bis 2030 – Da simmer dabei!“ folgende Fragestellung vor:

*„Soll die Stadt Köln im Rahmen ihrer Unternehmensbeteiligung darauf hinwirken, dass die Rheinenergie AG und deren Tochterunternehmen spätestens ab 2030 nur Strom aus erneuerbaren Energien liefern, wobei sie diesen selbst in eigenen Anlagen produzieren, im Rahmen von Stromlieferverträgen aus veröffentlichen Anlagen erwerben oder im Rahmen von Mieterstrommodellen zur Verfügung stellen?“*

Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung, die Bestandteil der Unterschriftenliste ist. Die Unterschriftenliste enthält zudem einen Hinweis auf die mit der Maßnahme verbundenen Kosten mit dem Wortlaut:

*„Die geschätzten Kosten werden ab dem Jahr 2030 zunächst jährlich zwischen 203,9 Mio. Euro und 246,8 Mio. Euro betragen. Darüber hinaus würden im Jahr 2030 zusätzlich einmalig 84,4 Mio. Euro für die Abschreibung von Anlagen anfallen.“*

Im Anschluss hieran findet sich der Hinweis der Bürgerinitiative:

*„Die Kostenschätzung der Stadt, das Gutachten des Wuppertal Instituts und unsere Bewertung hierzu sind auf unserer Website unter [www.klimawende.koeln](http://www.klimawende.koeln) zu finden.“*

### Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Feststellung nach § 26 Absatz 2 Satz 7 GO NRW)

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach § 26 der Gemeindeordnung NRW. Im Verfahren nach § 26 Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung NRW können die Vertretungsberechtigten beantragen festzustellen, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW (Unterschriftenquorum) zulässig ist. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

Die Feststellung, ob die erforderliche Anzahl von Unterschriften vorliegt (§ 26 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW), erfolgt in einem zweiten Schritt nach Einreichung der entsprechenden Unterschriften.

Die Verwaltung hat mit der Prüfung, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens vor-

liegen, ein externes Anwaltsbüro beauftragt. Das Rechtsgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Bürgerbegehren zulässig ist (Anlage 2).

Im Einzelnen stellt das Gutachten fest:

a) Formelle Voraussetzung (S. 7 ff. des Gutachtens)

- Der Antrag auf Vorprüfung des Bürgerbegehrens wurde durch eine hinreichende Anzahl von unterzeichnungsbefugten Antragssteller\*innen und Vertretungsberechtigten unterschrieben und schriftlich eingereicht.
- Die Unterschriftenlisten enthalten die zur Entscheidung bringende Frage, die Begründung, die Kostenschätzung der Verwaltung und die Benennung der Vertretungsberechtigten und damit alle erforderlichen Bestandteile nach § 26 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.
- Das Bürgerbegehren enthält zudem eine Begründung, die Auskunft über die Beweggründe und Erwartungen gibt, die die Vertretungsberechtigten mit der zur Entscheidung gestellten Frage verbinden.
- Es liegt eine Kostenschätzung der Verwaltung vor, von der jede Person, die das Bürgerbegehren unterzeichnet, Kenntnis nehmen kann.

b) Fragestellung (S. 11 ff. des Gutachtens)

- Die dem Bürgerbegehren zugrunde liegende Frage ist so formuliert, dass sie nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- Darüber hinaus ist die Frage aus sich heraus verständlich und auf eine konkrete Sachentscheidung gerichtet. Es wird deutlich, was die Folge eines entsprechenden Ratsbeschlusses oder eines erfolgreichen Bürgerentscheids ist.

c) Gegenstand des Bürgerbegehrens (S. 16 ff. des Gutachtens)

- Gegenstand des Bürgerbegehrens ist eine Angelegenheit der Stadt Köln, für deren Entscheidung der Rat die Organkompetenz besitzt und die nicht unter den in § 26 Abs. 5 Gemeindeordnung aufgeführten Negativkatalog fällt.
- Das Bürgerbegehren kann zudem rechtlich und tatsächlich umgesetzt werden.

Weiteres Verfahren:

Der Beschluss des Rates über die Vorabprüfung der Zulässigkeit mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW (Unterschriftenquorum) führt nicht automatisch zur Durchführung eines Bürgerentscheides. Dieser setzt zunächst voraus, dass die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens auch eine hinreichende Zahl von Unterschriften einreichen. Diese Unterschriften werden von der Verwaltung unverzüglich auf Gültigkeit geprüft. Anschließend stellt der Rat gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW fest, ob eine ausreichende Zahl gültiger Unterschriften vorliegt und damit die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW erfüllt sind. Erst dann ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hinsichtlich aller Voraussetzungen festgestellt.

Anschließend entscheidet der Rat in der Sache über die Fragestellung des Bürgerbegehrens. Dies kann in derselben und soll in der darauffolgenden Sitzung erfolgen, § 4 Absatz 1 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden. Der Rat kann dem Bürgerbegehren entsprechen. Andernfalls wird innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rat die Erreichung der Unterschriftenzahl festgestellt hat, ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens
- Anlage 2: Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens